

## **Haftungsausschluss**

Die Texte der einzelnen Gesetze / Verordnungen wurden eingescannt und Änderungen - soweit bekannt - eingearbeitet. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetzblatt und in Kultus und Unterricht veröffentlichten Texte.

### **Durchführung von Betriebs- und Sozialpraktika in der Hauptschule, von Betriebs- und Sozialpraktika in der Förderschule, von Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in der Realschule und von Berufserkundungen im Gymnasium sowie von Erkundungen und Praktika in Sonderschulen mit entsprechenden Bildungsgängen**

**Verwaltungsvorschrift vom 21. August 2002**

Az.: 41-6536.10/201

#### **I. ALLGEMEINES**

Die Betriebs- und Sozialpraktika in der Hauptschule, die Betriebs- und Sozialpraktika in der Förderschule, die Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in der Realschule und die Berufserkundungen im Gymnasium sowie die Erkundungen und Praktika in Sonderschulen mit entsprechenden Bildungsgängen sind schulische Veranstaltungen. Zur Vorbereitung tragen alle Fächer auf verschiedenen Klassenstufen im Rahmen des Bildungsplanes im Unterricht und durch Erkundungen bei.

#### **1. Betriebs- und Sozialpraktika in der Hauptschule**

werden in der Regel durchgeführt

- in Klasse 8 im Rahmen des Berufswahlunterrichts "Orientierung in Berufsfeldern",
- in Klasse 9, insbesondere für die Schülerinnen und Schüler, die eine Empfehlung zum Besuch des freiwilligen 10. Hauptschuljahres erhalten und diese annehmen.

Bei den Betriebs- und Sozialpraktika sind die Schülerinnen und Schüler in der Regel bis zu drei Wochen lang (Blockpraktikum) oder über einen längeren Zeitraum an jeweils einem Tag in der Woche (Tagespraktikum) in Wirtschaftsunternehmen, Verwaltungsbehörden oder Sozialeinrichtungen (z. B. Kinderheimen, Kindergärten, Altersheimen, Krankenhäusern, Einrichtungen für Behinderte) tätig.

#### **2. Betriebs- und Sozialpraktika in der Förderschule**

werden in den Klassen 7 bis 9 im Rahmen der Themengruppe "Vorbereitung auf Beruf und Leben" durchgeführt.

Bei den Betriebs- und Sozialpraktika sind die Schülerinnen und Schüler mehrere Tage lang ununterbrochen oder über einen längeren Zeitraum an jeweils einem Tag in der Woche in Wirtschaftsunternehmen, Verwaltungsbehörden, Sozialeinrichtungen, überbetrieblichen Ausbildungsstätten oder beruflichen Schulen tätig. Die Betriebs- und Sozialpraktika umfassen in der Regel einen Gesamtzeitraum von 25 Arbeitstagen. Aufgrund des unterschiedlichen Förderbedarfs der Schülerinnen und Schüler wird der Gesamtzeitraum frühzeitig zusammen mit den Eltern und der Schulleitung individuell festgelegt. In Ergänzung der Praktika kann es erforderlich sein, Schülerinnen und Schüler mit Tätigkeiten zu beauftragen, die Dienstleistungscharakter haben und ihnen Einblick in das Erwerbsleben ermöglichen.

#### **3. Die Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in der Realschule**

werden in der Regel in Klasse 9 im Rahmen des Unterrichts "Berufsorientierung in der Realschule" [BORS] durchgeführt.

Die Schülerinnen und Schüler erkunden bis zu einer Woche lang Berufe bzw. Arbeitsplätze in Wirtschaftsunternehmen, Verwaltungsbehörden oder Sozialeinrichtungen.

#### **4. Die Berufserkundungen im Gymnasium**

werden in der Regel in Klasse 10 oder 11 durchgeführt.

Dabei erkunden die Schülerinnen und Schüler während einer Unterrichtswoche, in der Regel vor einem Ferienabschnitt, in Wirtschaftsunternehmen, Verwaltungs-, Sozial- oder Bildungseinrichtungen sowie bei freiberuflich Tätigen Berufe oder deren Umfeld.

## II. ZIELE, VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG

### 1. Ziele

Bei den Veranstaltungen sollen den Schülerinnen und Schülern durch eigenes Tun bzw. durch unmittelbare Anschauung Einblicke und Erfahrungen in die Arbeits-, Wirtschafts- und Sozialwelt sowie eine Orientierung für die Berufs- bzw. Studienwahl ermöglicht werden.

Gezielte Fragestellungen ergeben sich

- für die Betriebs- und Sozialpraktika in der Hauptschule vorwiegend aus Zielen der Lehrplaneinheiten des Unterrichtsbereiches Arbeit Wirtschaft - Technik (Konkretisierung und Vertiefung durch Anschauungen und Erfahrungen),
- für die Betriebs- und Sozialpraktika in der Förderschule vorwiegend aus den Zielen der Themengruppe Vorbereitung auf Beruf und Leben,
- für die Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in der Realschule vorwiegend aus Zielen der Lehrplaneinheit 9.1 "Berufsorientierung in der Realschule" des Faches Gemeinschaftskunde sowie den dort genannten Bezügen zu anderen Fächern und
- für die Berufserkundungen im Gymnasium aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des Gymnasiums sowie aus den berufs- und studienorientierenden Inhalten der Fächer.

Die Auswahl der Fragestellungen wird wesentlich bestimmt durch die jeweils besonderen Möglichkeiten, die sich in den Betrieben und Einrichtungen, in denen Praktika oder Erkundungen durchgeführt werden, ergeben.

Daneben können die Veranstaltungen dazu beitragen,

- dass durch Einsicht in die Notwendigkeit bestimmter Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten eine zusätzliche Motivation für die schulische Arbeit entsteht,
- dass die Schülerinnen und Schüler wesentliche Merkmale der speziellen Arbeitsweisen in der beruflichen Praxis erfahren,
- dass die Schülerinnen und Schüler die Bedeutung eines bestimmten Arbeitsplatzes im Gefüge eines Betriebes bzw. einer sozialen Einrichtung erkennen.

Neben gezielten Fragestellungen soll Raum gelassen werden für elementare Erfahrungen und menschliche Begegnungen, wie sie an außerschulischen Lernorten möglich sind.

### 2. Vorbereitung und Organisation

Für die Vorbereitung und Organisation der Betriebs- und Sozialpraktika in der Hauptschule sowie der Betriebs- und Sozialpraktika in der Förderschule sind in der Regel der Klassenlehrer bzw. die Klassenlehrerin als verantwortliche Lehrkraft sowie die Lehrkräfte der Fächer Wirtschaftslehre / Informatik bzw. Geschichte/Gemeinschaftskunde/ Wirtschaftslehre, Technik /Hauswirtschaft /Textiles Werken und der Kontaktlehrer bzw. die Kontaktlehrerin der Schule als beteiligte Lehrkräfte zuständig.

Für die Vorbereitung und Organisation der Berufs-, Betriebs- und Arbeitsplatzerkundungen in der Realschule sowie der Berufserkundungen im Gymnasium ist eine von der Schulleitung bestimmte Lehrkraft verantwortlich. Die Lehrkräfte flankierender Fächer werden von der verantwortlichen Lehrkraft besonders beteiligt.

Die Gesamtlehrerkonferenz unterstützt die Vorbereitung und Organisation der Praktika.

Zur Vermeidung von Terminüberschneidungen findet, soweit erforderlich, eine Absprache zwischen den weiterführenden Schulen vor Ort statt. Die Absprache erfolgt in der Regel über die verantwortliche Lehrkraft bzw. den Geschäftsführenden Schulleiter/die Geschäftsführende Schulleiterin.

### **3. Auswahl der Betriebe und Einrichtungen**

Es können nur solche Betriebe und Einrichtungen ausgewählt werden, in denen die Ziele der in der jeweiligen Schulart vorgesehenen Praktika oder Erkundungen erreicht werden können und in denen den Schülerinnen und Schülern in einem für sie überschaubaren Bereich Einblicke in die Praxis ermöglicht werden. Die Betriebsgröße spielt dabei keine Rolle.

Praktika können auch im Ausland stattfinden, wenn dadurch die Zielsetzungen der Praktika oder Erkundungen zu erreichen sind. Für die Durchführung der Praktika in der Förderschule, der Hauptschule und der Realschule muss die Betreuung sichergestellt sein. Dies kann auch durch eine Partnerschule erfolgen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Schülerinnen und Schüler nicht mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beschäftigt werden. In Zweifelsfällen ist mit dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt Verbindung aufzunehmen.

### **4. Besprechung mit den Betrieben und Einrichtungen**

Nach der Zustimmung des Betriebs bespricht die verantwortliche Lehrkraft die Durchführung der Veranstaltung mit einem von der Betriebsleitung benannten Mitarbeiter, der mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung im Betrieb beauftragt ist. Die verantwortliche Lehrkraft sollte zu diesen Vorbesprechungen den Betrieb oder die soziale Einrichtung möglichst aufsuchen und die vorgeschlagenen Arbeits- bzw. Erkundungsplätze ansehen. Bei der erstmaligen Durchführung der Veranstaltung ist dieses Gespräch unumgänglich. In dem Gespräch soll auch erörtert werden, ob und in welcher Weise Betriebsrat und/oder Jugendvertretung bei der Veranstaltung mitwirken.

### **5. Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler**

Die Veranstaltung ist im Unterricht vor- und nachzubereiten. Die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den Betrieben erfolgt durch die Schule; Schülerinnen und Schüler können sich selbstständig, ggf. mit Unterstützung der Schule, um geeignete Erkundungsplätze bemühen, sofern ein entsprechender Auftrag der verantwortlichen Lehrkraft bzw. der Schule vorliegt.

Schülerinnen und Schüler, die an der Veranstaltung nicht teilnehmen, werden für deren Dauer einer für sie geeigneten Klasse zugewiesen.

### **6. Versicherungsschutz**

Für die Veranstaltungen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach den Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch Gesetzliche Unfallversicherung. Für Unfälle bei den Veranstaltungen gilt das gleiche Verfahren wie bei Schulunfällen. Die verantwortliche Lehrkraft sollte darauf hinwirken, dass der Betrieb den Unfall auch seinem Unfallversicherungsträger anzeigt.

Die gesetzliche Unfallversicherung umfasst keinen Haftpflichtversicherungsschutz. Der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband, Karlsruhe, und die Württembergische Gemeinde-Versicherung a. G., Stuttgart, bieten den Schülerinnen und Schülern eine die gesetzliche Schülerunfallversicherung ergänzende freiwillige Schüler-Zusatzversicherung an, die einen solchen Haftpflichtversicherungsschutz umfasst. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen oder mit diesen Sachen bei den Veranstaltungen entstanden sind (Bearbeitungsschäden).

Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung ist der Nachweis von Haftpflichtversicherungsschutz durch die Schülerinnen und Schüler.

### **7. Ärztliche Untersuchung**

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Veranstaltung Tätigkeiten im Sinne des § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausüben, benötigen nach § 43 Abs. 1 IfSG eine Belehrung durch das für den Wohnort zuständige Gesundheitsamt. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Veranstaltung Tätigkeiten nach § 35 IfSG in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG ausüben und dabei Kontakt zu den Betreuten haben, bedürfen nach § 35 IfSG vor Aufnahme der Tätigkeit einer Belehrung durch den Arbeitgeber.

## **8. Beteiligung der Eltern**

Die Teilnahme an der Veranstaltung bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Sie sind rechtzeitig und eingehend zu informieren. Dabei ist auf die Anforderungen, auf erkennbare gesundheitliche Risiken (z. B. Staub- und Lärmentwicklung), auf notwendige Sicherheitsvorkehrungen und auf etwaige Kosten (z. B. Versicherungsschutz, Fahrkosten) besonders einzugehen.

## **9. Genehmigung**

Die Veranstaltung ist durch die Schulleitung zu genehmigen.

## **10. Beaufsichtigung und Haftung**

Der verantwortlichen Lehrkraft und den beteiligten Lehrerinnen und Lehrern obliegt die schulische Aufsichtspflicht, soweit sie sich unter den besonderen Verhältnissen der Veranstaltung verwirklichen lässt. Hierzu gehört vor allem, dass die verantwortliche Lehrkraft und die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer regelmäßige Besuche in den Betrieben durchführen und sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung, insbesondere am einzelnen Praktikumsplatz überzeugen. Bei der Berufserkundung im Gymnasium sollten gemäß den jeweiligen Gegebenheiten entsprechende Besuche durchgeführt werden. Bei schuldhaft herbeigeführten Schadensfällen durch Verletzung dieser Aufsichtspflicht haftet das Land für den Lehrer/die Lehrerin wie auch im sonstigen Schulbereich nach Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB.

Die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht ist Aufgabe des nach Abschnitt II Nr. 4 vom Betrieb benannten Mitarbeiters. Er übt diese Aufsicht entsprechend der für den Betrieb bestehenden Bestimmungen und der dort vorliegenden Verhältnisse aus. Soweit dieser hierbei auch schulische Aufsichtspflichten wahrnimmt, kann bei von ihm schuldhaft verursachten Schadensfällen eine Haftung des Landes nach Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB in Frage kommen.

## **11. Ergänzende Regelungen**

Versäumnisse sind Schule und Betrieb zu melden.

Ein Entgelt für während der Veranstaltung geleistete Arbeit der Schülerinnen und Schüler ist nicht statthaft.

Die verantwortliche Lehrkraft ist für die Dauer der Veranstaltung von allen anderen Unterrichtsverpflichtungen befreit. Die verantwortliche Lehrkraft und die beteiligten Lehrkräfte legen der Schulleitung einen Bericht über die Veranstaltung vor.

Die Veranstaltungen können auch an schulfreien Tagen oder in den Ferien als schulische Veranstaltungen nach den vorstehenden Bestimmungen durchgeführt werden; dadurch kann die nach Absatz I Nr. 1 bis 4 vorgesehene Dauer der Veranstaltungen verlängert werden.

## **III. INKRAFTTRETEN**

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift "Durchführung der Betriebs- und Sozialpraktika in der Hauptschule, der Betriebspraktika in der Förderschule, der Betriebs- bzw. Arbeitsplatzerkundungen in der Realschule und der Berufserkundungen im Gymnasium" vom 30. Juni 1995 (K.u.U. S. 429) außer Kraft.